



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

DLRG OG Jena e.V.

Fachdienst: Fachdienst Kommunale Ordnung  
Bereich: Team Kommunale Sicherheit  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
Zimmer: 01.01\_16  
Sachbearbeiter(in): Frau Kirst  
Telefon: +49 (0) 3641 49-2509  
Fax: +49 (0) 3641 49-2525  
E-Mail: [kirstl@jena.de](mailto:kirstl@jena.de)  
Ihr Schreiben / Zeichen: Antrag v. 23.05.25  
Unser Schreiben / Zeichen:  
Datum: 12. June 2025

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung**

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung folgenden Bescheid:

Thema: 20. 12-Stundenschwimmen der DLRG Jena

Datum/Uhrzeit: 21.06.2025, 17:00 Uhr – 22.06.2025, 10:00 Uhr

Veranstaltungsort: Ostbad Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

**1. Immissionsschutz**

Die vorgesehene Veranstaltung werden bis 24:00 Uhr als seltene Schallereignisse eingestuft.

1.1 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung nachfolgend aufgeführter zulässiger Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- für den Beurteilungszeitraum bis 22:00 Uhr 70 dB(A)
- für den Beurteilungszeitraum bis 24:00 Uhr 55 dB(A)f
- für den Beurteilungszeitraum nach 24:00 Uhr 40 dB(A).

1.2 Laute Musikdarbietungen sind am 21.06.2025 spätestens um 24:00 Uhr zu beenden. Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte ist eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.

1.3 Am Sonntag, den 22.06.2025 sind die Lautsprecherdurchsagen (Anzahl und Lautstärke) auf das Nötigste zu reduzieren.

- 1.4 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind. Die Ausrichtung der Lautsprecher sollte in Richtung Norden erfolgen.
- 1.5 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgehen.

## **2. Abfall**

- 2.1 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vor zusehen.
- 2.2 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Veranstaltungssicherheit**

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- 3.3 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.4 Es ist eine sanitätsdienstliche Versorgung für die Teilnehmenden sicherzustellen.
- 3.5 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpersteine für Teilnehmende ausgeschlossen sind. (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6 Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.7 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

#### **4. Lagerfeuer**

- 4.1 Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes und mindestens zwei Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Das Verbrennen anderer Materialien sowie Baum- und Strauchschnitt oder Laub ist untersagt.
- 4.2 Um Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.
- 4.3 Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 4.4 Die Grundfläche des Feuers darf 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 4.5 Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- 4.6 Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 4.7 Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- 4.8 Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten (z.B. Sand, Wasser, Feuerlöscher etc.).
- 4.9 Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Man zeigte im Namen des DLRG OG Jena e.V. am 23.05.2025 für den 21.06.2025 bis 22.06.2025 eine öffentliche Veranstaltung mit offenem Feuer unter dem Thema „20. 12-Stundenschwimmen der DLRG Jena“ im Ostbad in Jena an.

##### **II.**

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des

Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Wiedergabe elektronischer Musik angegeben worden. Die vorgesehenen Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis i.S.d. der Pkt. 6.3 und 7.2 der TA Lärm eingestuft. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 db(A) und den Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr – 24:00 Uhr) von 55 db(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 20 db(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 db(A) überschreiten. Nach 24:00 Uhr ist die Annahme eines seltenen Schallereignisses nicht mehr möglich. Daher sind ab 24:00 Uhr die herkömmlichen Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 TA Lärm einzuhalten. Aufgrund der Art der Veranstaltung ergibt sich in der umliegenden Wohnbebauung u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tief frequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezuglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Auflagen unter Ziffer 4 dieses Bescheides basieren auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena und ergehen, um einen sicheren Verlauf des Feuers zu gewährleisten und ein unkontrolliertes Übergreifen bzw. Entstehungsbrände zu verhindern. Tagesaktuelle Waldbrandgefahrenstufen sind unter der URL <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/waldbrandgefahrenstufenkarte/> abrufbar.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bauordnungsbehörde angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen ließen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

#### **Hinweis:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehendelt werden.

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass der Widerruf auch dann beachtet werden muss, wenn er mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag



Kirst  
Sachbearbeiterin Sonderaufgaben OBG